

14. 07. 86

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Gewalt gegen Frauen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die Artikel 100 und 235 des EWG-Vertrages,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere ihre Artikel 3 und 8,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere die Artikel 7 und 17,
- unter Hinweis auf die UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen,
- unter Hinweis auf die UN-Konvention über die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 8 a),
- unter Hinweis auf die Arbeit des Europarates im Bereich der Gewalt in der Familie,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung zur Lage der Frau in der Europäischen Gemeinschaft vom 11. Februar 1981¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung zur Situation der Frau in Europa vom 17. Januar 1984²⁾,
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Frau Dury zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz (Dok. B2-1269/85),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Frau Fullet, u. a. zur sexuellen Erpressung von Frauen am Arbeitsplatz (Dok. B2-1506/85),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Frau Llorca Vilaplana zur Einführung eines Lehrfachs für die Entwicklung

¹⁾ ABL Nr. C 50 vom 9. März 1981, S. 35

²⁾ ABL Nr. C 46 vom 20. Februar 1984, S. 42

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 19255 – vom 7. Juli 1986.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 11. Juni 1986 angenommen.*

— 1 —

der Beziehungen zwischen Mann und Frau (Dok. B2-1662/85),

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-44/86),
- A. in der Erwägung, daß die Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten Klauseln über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz der Privatsphäre sowie Garantien im Hinblick auf die Freiheit des Individuums und/oder den Schutz der Menschenwürde enthalten; ferner in der Erwägung, daß ein solcher Schutz auch in den Artikeln 3 und 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Artikeln 7 und 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert ist,
- B. in der Erwägung, daß die Beachtung der Menschenrechte Teil der Gesamterziehung und der Würde des Menschen sein muß und alle Aspekte der physischen und psychischen Gewalt gegen Menschen einen Verstoß gegen die Menschenrechte bedeuten,
- C. in der Erwägung, daß Frauen und Mädchen trotz des Bestehens dieser Grundrechte verschiedenen spezifischen Formen der Gewalt ausgesetzt sind, die ihre individuelle Freiheit, Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung verletzen,
- D. in der Erwägung, daß diese Verletzungen nicht lediglich als zufällige Störungen zwischen den Beziehungen von Individuen angesehen werden dürfen, sondern eher auf einem Zusammenhang von psychologischen, soziologischen und sozialen Ursachen beruhen, die durch die häufig schwache wirtschaftliche Position und die gleichzeitige Abhängigkeit von Frauen zu erklären sind, die zu einer ungleichen Machtverteilung in der Gesellschaft zwischen Männern und Frauen führen,
- E. bedauert, daß der Rat die Vorschläge für Richtlinien über Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Elternurlaub, betriebseigene Sozialversicherungssysteme und über Gleichbehandlung Selbständiger noch nicht angenommen hat, die zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung der Frau durch eine Ausweitung der ihr offenstehenden beruflichen und sozialen Auswahlmöglichkeiten und zur Erleichterung der Teilung der beruflichen und elterlichen Verantwortung innerhalb des Paares beitragen würde,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß eine strengere Überwachung der Anwendung der bestehenden Gemeinschaftsgesetzgebung bezüglich gleichen Entgelts und Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten durch die Kommission, ein verstärkter Druck auf die Mitgliedstaaten im Sinne einer Durchführung der Empfehlung über positive Maßnahmen sowie eine allgemeine Bekanntmachung der in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der

Chancengleichheit dazu beitragen würden, die Situation der Frauen zu verbessern,

- G. unter erneutem Hinweis auf die schon dreimal an die Kommission gerichtete Aufforderung, einen Richtlinienvorschlag über die Gleichbehandlung bei der Besteuerung des Einkommens von Männern und Frauen, einschließlich verheirateter Frauen, vorzulegen, wodurch die finanzielle Stellung der Frau im Arbeitsverhältnis verbessert und ihre Selbstachtung gesteigert würde,
- H. in der Überzeugung, daß die Forderung nach einer Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen Teil einer Politik der Emanzipation ist, die auf die Überwindung der Ungleichheit und die Erreichung von Gleichheit zwischen den Geschlechtern gerichtet ist,
- I. in der Überzeugung, daß dadurch, daß viel mehr Männer als Frauen gesellschaftliche Machtpositionen innehaben (z. B. bei der Polizei und der Justiz), eine Änderung der Haltungen in bezug auf die jeweilige soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rolle von Männern und Frauen erschwert und so das Problem der Gewalt gegen Frauen weiter verschärft wird,
- J. in der Erwägung, daß spezifische Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft auch durch Beseitigung stereotyper sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rollenschemata, und zwar schon ab Grundschule, reduziert werden könnte, was zu einer potentiell besseren Integration in das Wirtschaftssystem führen wird,
- K. in der Erwägung, daß eine Politik gegen sexuelle Gewalt mit umfassenden kulturellen, sozialen und erzieherischen Maßnahmen zur Förderung der Achtung des Individuums unter Vermeidung jeder Gewalt und jeder sexuellen, moralischen und religiösen Diskriminierung Hand in Hand gehen sollte,
- L. unter Hinweis darauf, daß der volle Umfang dieses gesellschaftlichen Problems nicht immer in zuverlässigen Zahlen oder Forschungsergebnissen zum Ausdruck kommt, weil es in den Mitgliedstaaten über diesen Bereich entweder gar keine Informationen gibt oder diese nur in bruchstückhafter Form vorhanden sind,
- M. unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß dieses gesellschaftliche Problem äußerst kritische und bedenkliche Formen, wie z. B. Gruppengewalt, annimmt —

Allgemeine Überlegungen

- 1. fordert den Rat dringend auf, die Dimension der in diesem Bericht angesprochenen Problematik zur Kenntnis zu nehmen und die nationalen Regierungen zu ersuchen, Studien durchzuführen mit dem Ziel, Statistiken und Daten zusammenzustellen, die eine umfassende Bewertung der zahlreichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen sowie der Wirksamkeit der verschiedenen Wege zur Bekämpfung dieser Gewalt ermöglichen;

2. fordert ferner die Durchführung von Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Statistiken und Daten, um die Öffentlichkeit auf das Vorhandensein und das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen; fordert ferner, daß die Stellen, die zur Unterstützung der Opfer solcher Gewalt eingerichtet wurden, der Öffentlichkeit angemessen publik gemacht werden, damit Personen, die Zeugen von Gewaltakten sind, erkennen, wie wichtig es ist, diese Handlungen zu melden, und damit sie wissen, wohin sie sich zu diesem Zweck wenden können;
3. fordert die Durchführung einer Aufklärungskampagne in den Mitgliedstaaten über das Thema Sexualität unter Benutzung der vorhandenen Strukturen zur Information über Sexualität und Geburtenkontrolle;

Sexuelle Gewalt

4. fordert, daß die rechtliche Unterscheidung zwischen Vergewaltigung und unzüchtigen Handlungen überprüft wird, deren Auswirkungen für das Opfer gleichermaßen aufwühlend sein können;
5. fordert eine Revision der gesetzlichen Vorschriften betreffend unzüchtige Handlungen, wo dies erforderlich ist, um die richterliche Ermessensfreiheit einzuschränken, da sie empirischen Untersuchungen zufolge so gehandhabt wird, daß die Position der Anklage beeinträchtigt wird;
6. fordert, wo erforderlich, eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über unzüchtige Handlungen, um zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit von Beweismaterial, welches sich auf die sexuelle Vergangenheit des Opfers bezieht, strengsten Kontrollen unterliegt;
7. fordert eine umfassende Unterrichtung der Richter und Rechtsanwälte über das Problem der sexuellen Gewalt mit dem Ziel, sexistische und veraltete Einstellungen zu überwinden, die – wie aus den Untersuchungen hervorgeht – in diesem Berufsstand immer noch vorhanden sind – und oftmals zu Lasten der Opfer solcher Gewalttaten gehen;
8. wünscht, daß Länder, in denen Nötigung zur Unzucht/Vergewaltigung rechtlich als Verletzung der Ehrbarkeit definiert werden, ihre Gesetzgebung dahin gehend anpassen, daß sie beide Vergehen als Gewalt gegen Menschen bewerten; dadurch würde jeder Verweis auf die Sittlichkeit der Opfer solcher Gewaltakte sowie auf ihre Vergangenheit verboten; derartige Verweise dürfen allerdings ohnehin niemals als Entlastungsbeweise für die Beschuldigten gelten;
9. schlägt vor, daß die getrennte Sittengesetzgebung abgeschafft wird und die verschiedenen Formen von sexueller Gewalt in andere Paragraphen des Strafrechts bzw. des Zivilrechts aufgenommen werden;

377/86

10. fordert, daß in den Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, der Tatbestand der Vergewaltigung innerhalb der Ehe rechtlich anerkannt wird, und fordert ferner, daß erzwungene sexuelle Handlungen – innerhalb und außerhalb der Ehe – die gleiche rechtliche Behandlung erfahren;
11. fordert, daß sexuelle Gewalt, sei es durch einzelne oder durch Gruppen, als Verbrechen eingestuft wird, gegen das unter allen Umständen nicht nur von der betroffenen Person, sondern auch von den Behörden ein Verfahren eingeleitet werden kann; fordert ferner, daß Frauenvereinigungen und -bewegungen die Möglichkeit erhalten, eine zivilrechtliche Schadenersatzklage und ein Verfahren wegen sexueller Gewalt einzubringen, wenn die geschädigte Person dieses wünscht;
12. fordert mit Nachdruck die allgemeine Verankerung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in den einschlägigen Rechtsvorschriften und glaubt, daß neben der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder des Ehe- bzw. Familienstandes auch die Diskriminierung aufgrund der geschlechtsspezifischen Präferenz erfaßt werden muß;
13. fordert die nationalen Stellen auf zu gewährleisten, daß die Ausbildung von Polizeibeamten, die Meldungen und Anzeigen von sexueller Gewalt untersuchen, verbessert wird, damit die Opfer solcher Gewalthandlungen eine seriöse Behandlung erfahren, und fordert außerdem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Ärzten, Psychologen, Behörden und freiwilligen Einrichtungen, die sich um die Opfer solcher Straftaten kümmern, sowie die gemeinsame Erarbeitung von Orientierungshilfen für die entsprechenden Hilfsmaßnahmen; und spricht sich dafür aus, daß die Ausbildungsmaßnahmen, die Einrichtungen zur Aufnahme der Opfer und die Zusammenarbeit sich an folgenden Grundsätzen orientieren:
 - a) Während der Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten muß auf die Haltungen gegenüber der Sexualität und die Behandlung der Opfer von sexuellen Straftaten – insbesondere in den Fällen, in denen Frauen die Opfer sind – eingegangen werden. Die Polizei muß zu aktivem Eingreifen bei Hilfsanforderungen verpflichtet werden. Sexistische Einstellungen sind in der Ausbildung auszuräumen. Sexismus innerhalb der Polizei (sexistische Einstellungen gegenüber weiblichen Polizeibeamten, Nacktfotos an den Wänden von Polizeirevieren, diskriminierende Bemerkungen gegen lesbische Frauen und Prostituierte) sollte angeprangert und energisch bekämpft werden.
 - b) In jeder Abteilung oder Einheit müssen ein oder mehrere Polizeibeamte für die Behandlung von Sexualdelikten zuständig sein. Bei mangelnder personeller Besetzung sollten speziell geschulte Beamte anderer Einheiten eingesetzt werden können.

347/86

- c) Grundsätzlich sollte es so sein, daß eine besonders ausgebildete Polizeibeamtin den Bericht über eine sexuelle Straftat aufnimmt; das Opfer, das eine Straftat zur Anzeige bringen will, sollte darüber unterrichtet werden, daß es ihm offensteht, von einer Beamtin befragt werden zu können, es sei denn, daß das Opfer ausdrücklich den Wunsch äußert, von einem männlichen Beamten vernommen zu werden.
 - d) Den Frauen aus Minderheitsgruppen, denen religiöse oder kulturelle Traditionen das Zusammentreffen oder/und Gespräch mit Männern verbieten, sollte es in einem Gespräch mit Dolmetscherinnen und einer besonders geschulten Beamtin ermöglicht werden, solche Anzeigen und Meldungen zu erstatten.
 - e) Dem Antrag des Opfers nach Anwesenheit einer Person seines Vertrauens während der Vernehmung sollte stattgegeben werden.
 - f) Frauen, die Anzeige erstatten wollen, sollte eine Informationsbroschüre ausgehändigt werden, die Auskunft über das Gerichtsverfahren, medizinische und gesundheitliche Aspekte sowie Einrichtungen wie z. B. Zentren zur Betreuung von Vergewaltigungsopfern gibt.
 - g) Bestehen intime Beziehungen zwischen Täter und Opfer, sollte der Polizeibeamte, dem die Anzeige erstattet wird, die Frau zunächst ausführlich darüber unterrichten, welche Folgen ein Strafverfahren für den Täter nach sich zieht; danach muß geprüft werden, ob die Frau die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Täter wünscht, damit der Staatsanwalt die Sachlage kennt; die Frau darf aber nicht unter Druck gesetzt werden, ihre Anklage fallenzulassen.
 - h) Der ermittelnde Beamte muß das Opfer über den Verlauf der Ermittlungen unterrichten. Sofern es zu einer Strafverfolgung kommt, ist die Unterrichtung Aufgabe der Staatsanwaltschaft.
 - i) Die für Sexualdelikte zuständigen Beamten sollten ständige Kontakte zu einem ärztlichen Dienst bzw. einem Krankenhaus unterhalten. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei, evtl. einer Klinik oder einem Krankenhaus, anderen sozialen Einrichtungen und Gruppen zur Unterstützung von Frauen zu gewährleisten, sollten bestimmte Polizeibeamte beauftragt werden, Kontakte zu solchen Organisationen zu unterhalten.
 - j) Auf Wunsch des Opfers der sexuellen Gewaltanwendung sollte der Sachverhalt eines Untersuchungsverfahrens möglichst wenig an die Öffentlichkeit gelangen, um das Opfer nicht Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis oder in seiner Umgebung auszusetzen;
14. fordert die Polizeibehörden im Hinblick auf die Aufnahme der Anzeigen von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind,

347/86

auf, dafür zu sorgen, daß diese Anzeigen und Meldungen getrennt behandelt werden, so daß – ohne daß sie aus den allgemeinen Statistiken über die Kriminalität herausgenommen werden – das volle Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in den Polizeiakten deutlich zum Ausdruck kommt und fordert eine eingehendere ärztliche und psychologische Beurteilung von Sexualverbrechern, bevor sie aus Gefängnissen oder Haftanstalten entlassen werden, um die Möglichkeit, daß sie weitere Angriffe begehen, einzuschränken;

15. weist darauf hin, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung sexueller Gewalt auf fundierten Forschungsergebnissen beruhen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten und die EG-Kommission in Anbetracht des in Westeuropa festzustellenden Mangels der empirischen Daten über sexuellen Mißbrauch auf, die Sammlung entsprechender Daten und entsprechende Forschungsvorhaben zu finanzieren;
16. bedauert die Haltung mancher Richter, die die Opfer von Vergewaltigung und von Verstößen gegen die Sittlichkeit herabsetzend und demütigend behandeln, indem sie unterstellen, daß sie ihre Angreifer auf irgendeine Art ermutigt hätten, oder indem sie sehr geringfügige oder zur Bewährung ausgesetzte Strafen verhängen, sogar in Fällen, in denen der Angeklagte seine Schuld eingestanden hat;
17. fordert Maßnahmen im Bereich der Städteplanung, des Wohnungsbaus und des öffentlichen Verkehrswesens, z.B. gut beleuchtete öffentliche Plätze, die die allgemeine Sicherheit erhöhen und damit besonders auch Frauen und älteren Menschen zugute kommen, und die Einrichtung eines feinmaschigen Netzes preiswerter öffentlicher Verkehrsmittel rund um die Uhr wie insbesondere die Finanzierung von Nachttaxis aus öffentlichen Mitteln, die zum Preis öffentlicher Verkehrsmittel nachts von Frauen genutzt werden können; – Modellversuche in der Bundesrepublik Deutschland demonstrierten den dringenden Bedarf an einer derartigen flexiblen und sicheren Transportart;
18. fordert, daß innerhalb der Gemeinschaft weitere Untersuchungen darüber durchgeführt werden, welche Maßnahmen man zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ergreifen kann, wobei insbesondere geprüft werden muß, ob die Einleitung von Zivilverfahren geeignet ist, weitere Gewalttaten zu verhindern;

Gewalt im privaten Bereich

19. fordert die nationalen Behörden auf, Ausbildungsprogramme für alle diejenigen durchzuführen, deren berufliche Tätigkeit sie in Kontakt mit Opfern von Gewalt im privaten Bereich bringen kann (Lehrer, Sozialarbeiter, Ärzte und ärztliches Hilfspersonal, Polizei), um ihnen zu helfen, die Anzeichen solcher Gewalttaten zu erkennen, und fordert die Schaffung eines angemessenen Netzes, mit dessen Hilfe alle beteiligten

Parteien nützliche Informationen und Erfahrungen sammeln können, damit so schnell wie möglich Lösungen für die individuellen Fälle gefunden werden;

20. fordert die nationalen Behörden auf, die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen dafür zu schaffen, daß in Frauenhäusern eine qualifizierte personelle Beratung und Betreuung zur Verfügung steht;
21. fordert, daß zum Schutz der Gefühle des Opfers die Möglichkeit geschaffen wird, unter Eid Erklärungen vor dem Untersuchungsrichter abzugeben, und fordert, daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz des Opfers zu gewährleisten (Einvernahme unter Ausschluß der Öffentlichkeit u. ä.);
22. fordert, daß das Opfer von der Polizei oder vom Staatsanwalt auf die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Verfahrens hingewiesen wird;
23. empfiehlt die Einrichtung einer Sonderfinanzhilfe für wirtschaftlich abhängige Frauen, damit sie einen Rechtsbeistand beanspruchen können, namentlich einen Anwalt ihrer Wahl im Falle eines Strafverfahrens. Nur so kann der sozio-ökonomischen Diskriminierung der Frauen in bezug auf das Recht auf eine Verteidigung einerseits und andererseits in bezug auf eine eventuelle negative Beeinflussung seitens der übrigen Familie oder der Umgebung ein Ende gesetzt werden;
24. a) fordert die nationalen Regierungen auf, einen Fonds zu schaffen oder verstärkt Finanzmittel für Einrichtungen zur Betreuung der Opfer von familiärer und sexueller Gewalt bereitzustellen,
- b) weist darauf hin, daß Frauen aus Minderheitengruppen (Wanderarbeitnehmerinnen, Frauen von Wanderarbeitnehmern...) sich besonders hilflos fühlen, wenn sie Opfer solcher Gewalttaten werden, und fordert die Schaffung von Betreuungseinrichtungen, in denen solche Frauen in ihrer eigenen Sprache beraten werden können; fordert ferner, daß die Öffentlichkeit ausreichend über solche Einrichtungen informiert wird,
- c) fordert die Schaffung nationaler Haushaltslinien zur Finanzierung der Arbeit von Selbstverteidigungs- und Selbsthilfegruppen von Frauen, die dazu beitragen, daß die Frauen selbstbewußter werden,
- d) fordert, daß überall in den Mitgliedstaaten Telefonhilfsdienste eingerichtet – sofern sie noch nicht existieren – bzw. ausgebaut werden, damit ggf. die Anonymität einschließlich derjenigen möglicher Zeugen gewahrt werden kann,
- e) fordert die finanzielle Unterstützung von lesbischen Selbsthilfegruppen, da lesbische Frauen häufig die Opfer männlicher Gewalt und Aggression sind;

347/86

25. fordert die nationalen und lokalen Wohnungsbaubehörden auf, dafür Sorge zu tragen, daß mehr kurzfristige Zufluchtsorte (Frauenhäuser) (ein bis zwei Nächte) für Frauen und Kinder geschaffen werden, die für eine kurze Zeit Unterkunft benötigen;
26. fordert die Wohnungsbaubehörden im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Zufluchtsorten auf, folgendes anzuerkennen:
 - a) die Notwendigkeit, angemessene Zufluchtsorte zu schaffen, und zwar pro 10 000 Einwohner einen Familienplatz,
 - b) die Tatsache, daß Frauenhäuser eine vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit in Notfällen bieten und nicht als dauerhafte Form der Unterbringung angesehen werden dürfen,
 - c) das Recht aller mißhandelten Frauen auf eine neue, ständige und angemessene Unterkunft, wenn sie sich in der Lage fühlen, den Schutz eines Frauenhauses zu verlassen,
 - d) das Recht der Frauen, in ihr eigenes Heim zurückzukehren, ohne die Anwesenheit eines gewalttätigen Ehemannes fürchten zu müssen,
 - e) die Notwendigkeit, insbesondere im bürgerlichen Recht Regelungen einzuführen, die sicherstellen, daß die materiellen Nachteile von dem Gewalttäter getragen werden müssen,
 - f) Betreuung und Hilfe für alle mißhandelten Frauen, unabhängig von Familienstand und Kinderzahl,
 - g) das Recht der Kinder dieser Frauen auf Aufnahme in das Schulsystem und auf eine Behandlung, die es ihnen ermöglicht, die emotionalen Schwierigkeiten zu überwinden,
 - h) die Notwendigkeit, Frauen über ihre Ansprüche auf Unterbringung und das Vorhandensein von Zufluchtsorten in ihrer Gegend zu unterrichten;
27. fordert eine angemessene Unterrichtung der Frauen über ihre Rechte – insbesondere ihre zivilrechtlichen Möglichkeiten – und eine Beratung darüber, welche Möglichkeiten sie haben, wenn sie mit Gewalt konfrontiert sind (Adressen und Telefonnummern von Hilfsdiensten etc.); ist der Ansicht, daß solche Informationen – wenn sie einen möglichst breiten Kreis von Frauen erreichen sollen – über Krankenhäuser, ärztliche Wartezimmer und perinatale Zentren sowie lokale Medien verfügbar gemacht werden müssen;
28. bedauert, daß viele Frauen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und ihres Unvermögens, eine Wohnung für sich und ihre Kinder zu finden, zu gewalttätigen Ehemännern zurückkehren müssen; wünscht, daß die Möglichkeit der Einführung eines vereinfachten und zügigeren Verfahrens geprüft wird, nach dem der Ehemann nach Feststellung von gewalttätigen Handlungen und der Erstattung einer Anzeige verpflichtet ist, unverzüglich vorläufige Unterhaltszahlungen

347/86

für seine Frau und seine Kinder zu leisten, bis das Urteil im regulären Scheidungsverfahren ergeht; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach Durchführung einer „Studie über den wirtschaftlichen und sozialen Wert der Hausarbeit“¹⁾ und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf das Recht auf ein eigenes Einkommen hin, wodurch gewährleistet werden muß, daß finanzielle Abhängigkeit kein Grund mehr für eine Rückkehr der Frau zu sein hat;

29. fordert, daß diesen Frauen, besonders dann, wenn sie Kinder zu versorgen haben, eine besondere Behandlung in Berufsbildungsprogrammen zukommt und daß positive Sofortmaßnahmen für ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt getroffen werden;
30. wiederholt seine Empfehlungen hinsichtlich der Verfügbarkeit zuverlässiger Methoden der Empfängnisverhütung und fordert verstärkte Anstrengungen, um zu gewährleisten, daß ein möglichst großer Kreis über diese Methoden unterrichtet wird, damit die Kinder erwünscht sind und in einem Elternhaus aufwachsen, in dem sie wirklich willkommen sind;
31. betont, daß Initiativen zur Förderung der Information über Empfängnisverhütungsmittel, Geburtenkontrolle und sexuelles Verhalten ergriffen und Strukturen hierfür geschaffen werden müssen;

Sexueller Mißbrauch von Kindern

32. fordert, daß die allgemeine Öffentlichkeit auf möglichst breiter Basis über die langfristigen Auswirkungen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern informiert wird, damit Zeugen solcher Handlungen sich ihrer moralischen Verpflichtung bewußt werden, einzugreifen und die zuständigen Sozial- und Gesundheitsbehörden zu informieren;
33. a) fordert, daß bereits ab Grundschule angemessene Informationen über die verschiedenen Formen von Gewalttätigkeit gegen Kinder verbreitet werden, mit denen die Kinder auch auf die Hilfe aufmerksam gemacht werden, die sie bei Mißhandlungen von Ärzten erhalten können; und wünscht, daß Schulkinder, soweit dies noch nicht der Fall ist, regelmäßig medizinisch untersucht werden,
b) ist der Ansicht, daß in allen Schulstufen eine Aufklärung über sexuelle Gewalt innerhalb des weiteren Rahmens der sexuellen Erziehung gegeben werden sollte; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Verfügbarkeit und angemessene Bekanntmachung eines „Kindertelefons“ ein wirksamer Weg ist, Kinder, die sexuell mißbraucht wurden, auf angemessene Weise zu unterstützen; fordert, daß in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dieselbe Telefonnummer eingeführt wird, die dann für die Kinder in den Schulen öffentlich ausgehängt wird,

¹⁾ Entschließung vom 17. Januar 1984, Ziffer 76

347/86

- c) macht auf die besonderen Probleme von Minderjährigen aufmerksam, die – wenn sie sexuell mißbraucht werden – ihr Elternhaus verlassen und Gefahr laufen, in die Prostitution und/oder die Drogenszene abzugleiten, und fordert, Informationen über Zufluchtsmöglichkeiten für solche Kinder und ggf. auch Selbsthilfegruppen im Rahmen geeigneter Maßnahmen finanziell zu unterstützen;
34. fordert die Schaffung eines internationalen Gremiums, das die Aufgabe erhält, alle Bemühungen im Kampf gegen das Verschwinden und den Handel mit Minderjährigen zu koordinieren; fordert zu diesem Zweck die Schaffung eines verbesserten, raschen und für jeden zugänglichen Netzes für Information und Fotoverbreitung (zugänglich vor allem an Grenzübergängen und auf internationalen Flughäfen);
35. ist der Ansicht, daß einem Elternteil oder Erzieher, der des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes, das seiner Aufsicht unterstellt war, überführt wurde, sofort die elterliche Gewalt über dieses Kind und alle anderen ihm anvertrauten Kinder entzogen werden und er in Erwartung einer zufriedenstellenden Lösung zum Verlassen des Hauses, in dem diese Kinder wohnen, aufgefordert werden muß; verlangt, daß diese Kinder schlimmstenfalls – d. h. wenn sich der Täter weigert, das Haus zu verlassen – in besonderen Zentren untergebracht werden;
36. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

Sexuelle Belästigung

37. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung darüber durchzuführen,
- a) wie hoch die Kosten einzuschätzen sind, die den Sozialversicherungssystemen der Mitgliedstaaten durch Krankheit oder Abwesenheit von der Arbeit entstehen, die auf sexuelle Erpressung am Arbeitsplatz zurückzuführen sind (psychosomatische Krankheiten, Neurosen usw.),
- b) inwieweit eine Beziehung zwischen Produktivitätsabfall in öffentlichen und privaten Gesellschaften, wo solche Fälle auftreten, und sexueller Erpressung am Arbeitsplatz besteht;
38. fordert die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß sexuelle Belästigung als Mißachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf den Gebieten Zugang zu Beschäftigung und Beförderung sowie Arbeitsbedingungen anzusehen ist, auf, die nationalen Rechtsvorschriften betreffend Arbeit und Nichtdiskriminierung im Hinblick darauf zu überprüfen, inwieweit sie auf solche Fälle anwendbar sind, und, falls die bestehende Gesetzgebung unzulänglich erscheint, einen Richtlinienvorschlag zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung vorzulegen;

39. fordert den Rat der für Arbeitsgesetzgebung zuständigen Minister auf, alle erforderlichen Schritte zur Harmonisierung der Gesetze über sexuelle Erpressung am Arbeitsplatz in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu unternehmen, und fordert in Erwartung dieser Harmonisierung die einzelstaatlichen Behörden auf, sich um eine rechtliche Definition des Tatbestands der sexuellen Belästigung zu bemühen, damit die Opfer solcher Zudringlichkeiten eine klare Grundlage haben, auf der sie Anzeige erstatten können; fordert gleichzeitig, daß geprüft wird, inwieweit die einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Möglichkeit von Sanktionen im Falle sexueller Belästigung bieten; fordert ferner die Einrichtung von „Beschwerdebüros“;
40. fordert die nationalen Regierungen, die für die Verwirklichung der Chancengleichheit zuständigen Ausschüsse und die Gewerkschaften auf, in gemeinsamer Regie Informationskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, alle Beschäftigten über ihre individuellen Rechte aufzuklären, den diskriminierenden Charakter sexueller Belästigungen herauszustellen und die Opfer solcher Belästigungen darüber zu unterrichten, welche Wege ihnen offenstehen; fordert, daß im Rahmen von Sexual- und Sozialkundeunterricht das Verhalten am Arbeitsplatz unter diesem Gesichtspunkt angesprochen wird;
41. empfiehlt, daß die Gewerkschaften sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ebenso als eine Mißachtung der Menschenwürde ansehen wie die Verletzung der Chancengleichheit im Berufsleben, wobei das Ziel darin bestehen müßte, strenge Bestimmungen zum Schutz der Opfer solcher Belästigungen aufzustellen und angemessene Strafen gegen diejenigen zu verhängen, die die ihnen im Arbeitsleben gebotenen Möglichkeiten dazu nutzen, Angestellte oder Kollegen zu belästigen; fordert, daß als Grundlage für ein solches Vorgehen die vom britischen Gewerkschaftsbund TUC¹⁾ ausgearbeitete Definition herangezogen wird;
42. verurteilt aufs schärfste sexuelle Belästigungen in beruflichen Beziehungen, bei denen die Abhängigkeit der Frau insofern besonders stark hervortritt, als sie als Patientin auf fachkundige Hilfe angewiesen ist, wie z.B. im medizinischen und paramedizinischen Bereich, wodurch die Notwendigkeit von fachkundiger Beratung und Hilfe manchen Frauen eine verstärkte Abhängigkeit suggeriert wird;
 - a) fordert deshalb die Fachausbildungsstätten auf, dieser Dimension bei der Ausbildung von ärztlichem und paramedizinischem Personal Rechnung zu tragen, damit sie sich des unzulässigen Verhaltens in einer solchen Beziehung bewußt werden und die Achtung vor der Würde des anderen als oberste Maxime ansetzen,

¹⁾ siehe Absatz 3.4 der Begründung in Dok. A2-44/86

347/86

- b) fordert die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen dies bisher nicht üblich ist, auf, die Frage zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls auf Wunsch des Opfers und/oder mit seiner Zustimmung die Anwesenheit einer dritten Person empfohlen werden kann;
43. fordert im Hinblick auf den Schutz des Individuums, das eine Anzeige wegen sexueller Belästigung erstatten will,
- eine angemessene Unterstützung der Gruppen, die sich um die Opfer solcher Straftaten bemühen und die ermächtigt waren, im eigenen Namen und für Rechnung der Betroffenen eine Klage einzureichen,
 - und fordert ferner die Ernennung von besonderen Beratern innerhalb der medizinischen und paramedizinischen Berufsverbände, die mit solchen Anzeigen befaßt werden und sachkundige Auskunft über das zu verfolgende Verfahren erteilen können;

Frauen aus Minderheitengruppen

44. betont erneut die Notwendigkeit, den individuellen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung anzuerkennen, da die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmerfrauen und Wanderarbeitnehmerinnen nicht von der des Ehegatten oder Vaters abhängig gemacht werden darf;
45. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Wanderarbeitnehmer sich der Gesetzgebung des Gastlandes unterwerfen, was die Schulpflicht und das Mindestalter für die Ehe betrifft; fordert die Behörden des Gastlandes auf, einerseits dafür zu sorgen, daß die kulturellen Traditionen respektiert werden, und andererseits diese Gesetzgebung, die von besonderer Bedeutung für die Situation von Mädchen und jungen Frauen der zweiten Generation ist, uneingeschränkt zu verwirklichen;
46. fordert die nationalen Gesundheitsbehörden auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um zu gewährleisten, daß ausländische Frauen Zugang zu angemessenen ärztlichen Informationen insbesondere über Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt sowie gefährliche Arzneimittel in ihrer Muttersprache haben, und empfiehlt dringend, bei der Weitergabe solcher Informationen sowohl dokumentarisches als auch audiovisuelles Material einzusetzen;
47. bedauert, daß bei einigen Einwanderergruppen in Mitgliedstaaten die weibliche Beschneidung und die Infibulation praktiziert werden; fordert die nationalen Behörden der betroffenen Länder mit Nachdruck auf, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die diese Praktiken verbieten und über ihre strenge Anwendung zu wachen, und insbesondere die Frauen dieser Bevölkerungsgruppen über die schädlichen Auswirkungen dieser barbarischen Praktiken aufzuklären;

377/86

Weibliche Flüchtlinge

48. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten in Anbetracht der Tatsache, daß die Verfolgung aufgrund des Geschlechts in der Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen immer noch nicht als Grund genannt wird, der einen besonderen Schutz erforderlich macht, auf, den sexuellen Mißbrauch von Frauen als Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Konvention anzuerkennen, damit diese Frauen in die Lage versetzt werden, offiziell Flüchtlingsstatus zu erwerben; fordert, daß die entsprechenden Asylanträge von Frauen bearbeitet werden;

Frauenhandel

49. ersucht die Regierungen, bei der nächsten Tagung des Rates eine Erklärung über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels anzunehmen, die vorrangig präventive Programme, die alternative Einkommensmöglichkeiten für Frauen (und damit auch für deren Familien) schaffen und die Strafverfolgung der Frauenhändler umfassen sollen;
50. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, der Frage nachzugehen, wie weit dieses Problem in ihren Ländern besteht, und anschließend die gewonnenen Informationen gegenseitig auszutauschen mit dem Ziel, die Ergebnisse der Studien zu veröffentlichen, die Öffentlichkeit auf das Problem aufmerksam zu machen, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden (Sittenpolizei, Einwanderungsbehörden, Ausländerpolizei) bei der Bekämpfung des Frauenhandels zu erleichtern und die Verantwortlichen zu ermitteln; fordert ferner die Schaffung geeigneter Strukturen für die Unterstützung und Unterbringung der Opfer des Frauenhandels sowie einen wirksamen Schutz gegen Racheaktionen, insbesondere durch die Einrichtung eines Telefondienstes, den die Frauen in ihrer Muttersprache in Anspruch nehmen können;
- hält es weiterhin für dringend erforderlich, daß die Frauen Anzeige erstatten können, ohne sich der Gefahr einer Ausweisung auszusetzen;
51. fordert die nationalen Regierungen der Mitgliedsländer, aus denen die Nachfrage nach Frauen kommt, auf, über ihre Botschaften in den „Bezugsländern“ Warnungen, Hinweise und Informationsmaterial zu verteilen, sowie Beratungszentren dort finanziell zu unterstützen;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, für ihren Bereich den Begriff des Sextourismus klar zu definieren, jede Einrichtung, die dem Sextourismus dient, zu verbieten und entsprechende Vereinbarungen mit anderen Ländern zu treffen; fordert ferner die nationalen Behörden auf, jede Form von Sextourismus und der Werbung dafür unter Strafe zu stellen;
53. fordert die Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, auf, die UN-Konvention zur Bekämpfung des Menschenhan-

317/86

dels und der Ausbeutung der Prostitution zu unterzeichnen und zu ratifizieren und gleichzeitig zu verhüten, daß sich ihre Politik und ihre Gesetzgebung gegen die betroffenen Frauen richten;

Prostitution

54. macht auf die heuchlerische Einstellung der Gesellschaft aufmerksam, die die Prostituierten verurteilt und bestraft, während ihre „Kunden“, die letztendlich für die Existenz dieses Phänomens verantwortlich sind, weder Ächtung noch Verfolgung zu befürchten haben;
55. fordert die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten auf, angesichts der bestehenden Prostitution die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten, um
- a) die Ausübung dieses Berufs zu entkriminalisieren,
 - b) den Prostituierten die Rechte zu garantieren, die andere Bürger genießen,
 - c) die Unabhängigkeit, Gesundheit und Sicherheit derjenigen zu schützen, die diesen Beruf ausüben,
 - d) die Maßnahmen, die gegen Personen getroffen werden können, die gegenüber Prostituierten Zwang oder Gewalt ausüben, zu verstärken, wobei besonders drastisch gegen diejenigen vorgegangen werden muß, die Frauen zur Prostitution zwingen, um sich selbst finanziell zu bereichern,
 - e) Selbsthilfegruppen von Prostituierten zu unterstützen und Polizei und Gerichte von der Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Prostituierten zu überzeugen, die eine Anzeige gegen Zuhälter erstatten wollen, um ihre Angst vor Bedrohung durch Zuhälter zu verringern.

Die Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Prostitution muß sich in die Politik zur Verwirklichung der Emanzipation einfügen. Bei der Ausarbeitung der Politik im Bereich der Prostitution müssen die betroffenen Frauen selbst als Gesprächspartner hinzugezogen werden;

56. fordert in Erwägung der Tatsache, daß das Bestehen der Prostitution an sich eine weitere Form der Ausbeutung der Frauen darstellt, die Behörden der Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen sozialen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen,
- a) um der Prostituierung junger Frauen vorzubeugen und die Wiedereingliederung der Prostituierten in Beschäftigung und Gesellschaft zu erleichtern,
 - b) um sicherzustellen, daß Personen, die Mädchen und Heranwachsende zur Prostitution anhalten, hart bestraft werden;
57. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, Organisationen zu unterstützen, deren Ziel es ist zu verhindern, daß Frauen

347/86

zur Prostitution übergehen oder diejenigen Frauen, die bereits der Prostitution nachgehen, zu helfen, diesen Beruf aufzugeben;

58. macht auf das besondere Problem der drogenspezifischen Prostitution bei – oft sehr jungen – Mädchen aufmerksam und fordert die Durchführung besonderer Unterstützungsprogramme, um

- (i) diesen Mädchen dabei zu helfen, sich von ihrer Drogenabhängigkeit zu befreien, und
- (ii) ihnen die Möglichkeit für eine Ausbildung für eine andere Beschäftigung zu geben;

Kinderprostitution

59. fordert, daß rasch eine Studie durchgeführt wird, damit für jeden Mitgliedstaat genaue Daten über dieses erschütternde Phänomen vorliegen;

Pornographie

60. fordert eine Prüfung der Frage, inwieweit Gewalt oder Zwang angewandt wird, um Frauen für die Mitarbeit an der Herstellung pornographischer Werke gefügig zu machen, und fordert, daß angemessene Strafen gegen diejenigen verhängt werden, die für eine solche Gewalt oder einen solchen Zwang verantwortlich sind;
61. fordert eine strenge Bestrafung der Herstellung pornographischer Werke, bei denen Kinder und Jugendliche ausgenutzt werden;
62. fordert eine verantwortungsbewußte Haltung der Medien im Hinblick auf ihre Darstellung der Geschlechterrollen und der Gewalt und fordert die nationalen Behörden und Gremien auf, Frauen verstärkt in die Kontrollgremien einzubeziehen;
63. ist besorgt über die wachsende Zahl von Unzuchts- und Vergewaltigungsszenen in modernen Videofilmen und fordert die Medien und insbesondere die Fernsehprogrammgestalter auf, Filme dieser Art vom Bildschirm fernzuhalten;
64. bekräftigt seine Forderung¹⁾ nach Einberufung einer Konferenz, die sich mit den Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Verbreitung pornographischen Materials auf audiovisuellem Wege befaßt und dabei besonders auf pornographische Videokassetten eingeht, „die Leiden und Gewalttätigkeit im sexuellen Leben verherrlichen“, sowie das Problem der „Frauendiskriminierung (Medien, die die Frau zum bloßen sexuellen Konsumartikel degradieren)“;
65. fordert, daß in den Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, ein Lizenzsystem für den Handel mit Pornographie geschaffen wird;

¹⁾ Entschließung zum Markt der Videokassetten mit Gewalt- und Horrorthemen, angenommen am 24. Mai 1984 (ABl. Nr. C 172 vom 2. Juli 1984, S. 174).

347/86

Empfehlungen für Maßnahmen im Bildungsbereich

66. empfiehlt die Einführung von Kursen, mit deren Hilfe Kinder und junge Leute auf das Erwachsenenleben vorbereitet werden, sowie die ständige Überwachung der Durchführung dieser Programme, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen:
- Entwicklung des Gefühls für die Achtung des Menschen und der Menschenwürde als grundlegendes Element der Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern,
 - die Durchführung eines Erziehungsprogramms mit Hilfe von Filmen und Diskussionen in den Schulen und am Arbeitsplatz, um Mädchen und Frauen dabei zu helfen, bedrohliche Situationen zu erkennen, und um sie in die Lage zu versetzen, mit solchen Situationen fertig zu werden,
 - spezielle Selbstverteidigungskurse für Mädchen in den Schulen,
 - allgemeine „lebensvorbereitende“ Kurse, damit die jungen Leute beiderlei Geschlechts angemessen auf die praktischen Arbeiten im Haushalt sowie auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit vorbereitet werden,
 - Vorbereitung auf Beziehungen im Erwachsenenleben und Erziehung zu einem richtigen gegenseitigen Verständnis der Geschlechter auf der Grundlage der Achtung der Gleichheit aller Individuen mit dem Ziel, ein Gefühl der gegenseitigen Verantwortlichkeit und der Achtung zwischen den Individuen zu schaffen,
 - eine angemessene sexuelle Erziehung, die die biologischen, physiologischen, kulturellen und philosophischen Aspekte beinhaltet, damit sich die jungen Leute über ihre Fortpflanzungsfähigkeit und die Art und Weise, wie diese kontrolliert werden kann, sowie über die gegenseitige Ergänzung der Geschlechter als Partner in ihrer Funktion als Träger neuen Lebens und über die daraus folgende Verantwortung beider Partner klar werden,
 - Vorbereitung auf das Zusammenleben als Paar und die Elternschaft durch umfassende Unterrichtung über die emotionalen, affektiven und praktischen Folgen der Ankunft von Kindern und Hinführung zu der Überzeugung, daß die elterliche Verantwortung gemeinsam zu tragen ist,
 - zügigere Beseitigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen aus Schulbüchern, damit die Wahrnehmung der jeweiligen sozialen Rolle von Frauen und Männern nicht durch Vorwürfe getrübt wird;
67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses für die Rechte der Frau dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.